

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 5 (1879)
Heft: 30

Artikel: Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-239744>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verderbniss der Jugend.

(Aus „Erziehungsblätter“ Amerika.)

In letzter Zeit hat die Zahl jugendlicher Vagabunden bedeutend zugenommen. Die Sucht mehr sich, es den «Räubern» gleichzuthun. Die völlige Freiheit, der Aufenthalt in frischer Luft, die geheimnissvolle Art der Beschaffung und des Genusses von Mahlzeiten, die tägliche Abwechslung, die unterlaufenden Abenteuer: das alles reizt die Jungen unwiderstehlich. Und nun: Beim Befragen der in die Zufluchts- und Besserungshäuser abgelieferten Schlingel findet sich nahezu durchgängig, dass den Knaben all jener Reiz durch sogenannte Jugendschriften mitgetheilt worden ist.

Viele dieser sündhaften Presserzeugnisse sind nicht unmoralisch genug, um einem Gesetze zu verfallen. Die Eltern sollten darum stets wissen, was ihre Kinder lesen. Dass dies nicht geschieht, zeigt der massenhafte Verkauf gefährlicher Jugendschriften wie solcher Bücher, die selbst als Lesestoff für Erwachsene zur Schund- und Schmachliteratur zählen, aber nichts desto weniger sehr häufig in jugendliche Hände gerathen. Trotz aller Laxheit seitens einer Grosszahl von Eltern klagt die Jugend der jetzigen Zeit dennoch über die Unerträglichkeit der steten Beaufsichtigung. Der Unabhängigkeitsgeist der Jugend ist von der Universität in die Kinderstube herabgedrungen. Um so eher: Väter und Mütter, unterrichtet euch mehr um die Weise, in welcher eure Kinder all ihre Zeit hinbringen; thut das selbst auf die Gefahr hin, von Jungamerika der Spionage und der Tyrannei bezichtigt zu werden! — (Gilt wol in nicht minderem Maasse für Alteuropa.)

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungs-rathes.

121. Der Erziehungsrath hatte in einer Zuschrift an die Sanitätsdirektion auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche den Schulbehörden in der Durchführung der Bestimmung über Beibringung eines Ausweises über stattgehabte Impfung beim Schuleintritt erwachsen; und dieselbe ersucht, die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit die Schulbehörden aus ihrer misslichen Stellung, entweder die Bestimmungen betreffend den Impfwang oder diejenigen betreffend den Schulzwang ausser Acht setzen zu müssen, befreit werden. Zugleich sprach die Erziehungsbehörde die Ansicht aus, es könne seit Erlass des Gesetzes betr. die öffentliche Gesundheitspflege vom 10. Christmonat 1876 nur Aufgabe der Sanitätsdirektion und der ihr untergeordneten Organe sein, die Durchführung der obligatorischen Impfung zu bewerkstelligen.

In ihrer Antwort lässt sich die Sanitätsdirektion gegenüber dem Erziehungsrath folgendermaassen vernehmen:

Wir können Angesichts der in Gang gesetzten Agitation gegen den Impfwang der Beschwerde über die schwierige Stellung der Schulbehörden eine gewisse Berechtigung nicht absprechen und es wird auch bei der künftigen Revision der Verordnung über die Schutzpockenimpfung auf diese Schwierigkeiten Bedacht genommen werden müssen. Dennoch hat diese bis in die jüngste Zeit strenge geübte Kontrolle der Schulbehörden über den Impfwang für die Schule hohen Werth gehabt. Wenn es wahr ist, dass die Impfung gegen Pockenkrankung schützt — und wir haben auf tausendfältige Erfahrung gestützt, nicht den mindesten Grund daran zu zweifeln — so verdanken wir es auch nur ihr, dass die Schulen nicht bei jeder ausbrechenden Pockenepidemie durch eine Masse von Erkrankungen heimgesucht werden.

Genauestatistische Erhebungen aus den 2 letzten Pockenepidemien im Kanton Zürich in den Jahren 1864—65 und 1870—71 haben gezeigt, dass z. B. im Bezirk Zürich unter 333 resp. 308 Pockenkrankungen 1 resp. gar keine Erkrankung auf das 6.—10. Altersjahr fallen. In Berlin ist bei der Pockenepidemie 1870—71, d. h. zu einer Zeit, da die Impfung noch nicht eingeführt, sondern völlig dem Belieben der Eltern anheimgegeben war, von 81 Kindern im Alter von 5—10 Jahren je 1 erkrankt, bei uns in beiden genannten Epidemien 1 auf 6—7000. Das Verhältniss von Berlin dürfte von unsern Schulbehörden um so weniger gleichgültig aufgenommen werden, wenn

wir wissen, dass unter den Ungeimpften wenigstens je das dritte Kind, welches an den Pocken erkrankt, stirbt.

Zudem ist ja das Bestreben unserer Behörden in anerkennenswerther Weise immer mehr dahin gerichtet, die der Schule anvertrauten Kinder vor denjenigen ansteckenden Krankheiten zu schützen, die gerade durch den Verkehr und die Berührung der Schulkinder unter einander ausserordentlich leicht verbreitet werden. Dahin gehören aber nicht nur Scharlach, Diphteritis, Masern und Keuchhusten, sondern es werden sich vielleicht auch sofort die Pocken einreihen, sobald der Impfwang für das schulpflichtige Alter nicht mehr mit aller Strenge durchgeführt werden sollte.

Eine solche Kontrolle beim Schuleintritt besteht übrigens auch in weitaus den meisten Kantonen der Schweiz und in einer Reihe von europäischen Staaten, ja in einigen derselben beschränkt sich der Impfwang einzig und allein auf die gesetzliche Bestimmung, dass Kinder, welche die öffentlichen Schulen besuchen, sich über die stattgehabte Impfung ausweisen müssen. Wir anerkennen nun das Lästige der Forderung, dass die Schule diese Forderung zu besorgen habe; auch ist zugegeben, dass nachdem wir nun in jeder Gemeinde eine Gesundheitsbehörde haben, welche „die gesammten Gesundheitsinteressen verwaltet und überwacht“, dieser auch die Kontrolle über die Impfung der Schulkinder übertragen werden könnte. Allein abgesehen von der prinzipiellen Frage, ob die Schulbehörden im Interesse der Schule gut thun würden, sich der hygieinischen Obsorge für die Schulkinder ganz zu entschlagen, müsste der Regelung dieser so wichtigen Angelegenheit doch wohl in der Verordnung betreffend die öffentlichen Gesundheitsbehörden Erwähnung geschehen. Eine Abänderung des bisherigen Modus wird also am natürlichsten dann anzustreben sein, wenn eine Revision jener Verordnung sowie derjenigen über die Schutzpockenimpfung in Angriff genommen wird. Immerhin wird das Resultat der angeregten Volksinitiative gegen den Impfwang vorerst abzuwarten sein, und wenn unser Volk, wie wir hoffen, sich in seiner Mehrheit für die Fortdauer der obligatorischen Impfung entscheiden wird, so erscheint das Eintreten auf Revisionsvorschläge auch dann noch als fraglich in einem Moment, wo die Vorlage eines eidgenössischen Seuchengesetzes, in welchem die Impfrage für die ganze Eidgenossenschaft erledigt werden muss, in nicht sehr ferner Zeit zu gewärtigen ist. Wir setzen um so mehr Werth darauf, dass die Sanitätsbehörden von den Erziehungsbehörden nicht zu einem vorzeitigen Beschluss gedrängt werden, weil das Vorgehen der Erziehungsdirektion leicht den Anschein erwecken könnte, als ob sich dieselbe auf die Seite der Gegner des Impfwangs stelle, während wir doch das Gegentheil glauben voraussetzen zu dürfen.

Was aber die beregten Schwierigkeiten betrifft, so will es uns scheinen, der § 14 der Impfordnung gebe immerhin einige Weileitung, um aus denselben herauszukommen, da nach demselben der Gemeinderath — oder im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Gesundheitspflege die Gesundheitsbehörde — es ist, welche Säumigen gegenüber vorzugehen, Busse aufzulegen, einen neuen Termin anzusetzen und Renitenten nöthigenfalls dem Gerichte wegen Ungehorsams gegen amtliche Befehle zu überweisen hat.

Schulnachrichten.

Zürcher Kindergarten. Aus Versehen liessen wir in unserer vorletzten Nummer den neuesten Jahresbericht unbenutzt. Wir bringen auch aus demselben einige Notizen nach. „Die beiden Gärten wurden durchschnittlich von je 35 und mehr Kindern besucht. Darum ergingen Aufrufe an Töchter für freiwillige Gehülfsenschaft. Strebsame Jungfrauen finden so eine treffliche Gelegenheit, sich für eine Hauptaufgabe des weiblichen Lebensberufes auszubilden.“ „An der Schulausstellung des schweizer. Lehrertages in Zürich (1878) stellten Kindergartenarbeiten aus: St. Gallen, Winterthur, Riesbach und Zürich. Wenn diese ausgestellten Arbeiten alle von Kindern verfertigt worden wären, so würde das kein günstiges Licht auf die Kindergärten werfen. Allein die Ausstellung in Zürich bestand zu einem grossen Theil aus Arbeiten der erwachsenen Töchter, welche einen Bildungskurs durchgemacht hatten, und es sollte damit nur die Fröbel'sche Methode und der Bildungsgang der Kindergärtnerinnen veranschaulicht werden.“ „Wer das vortrefflich eingerichtete Gebäude mit Garten und Spielhalle, welches die Stadt Winterthur für den Kindergarten errichtete, gesehen hat, muss lebhaft wünschen, dass die über grössere Mittel verfügende Stadt Zürich nicht länger mehr hintanstehen.“ „Die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirks Zürich hat sich der Kindergartenangelegenheit mit Wärme ange-